

## Messung der Ebenheitstoleranzen

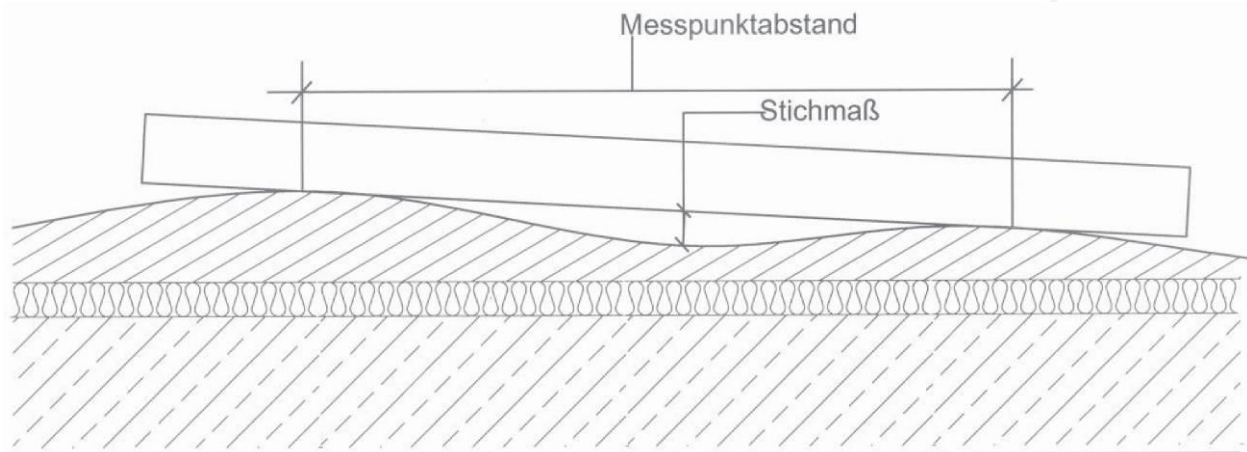
Gemäß ÖNORM DIN 18202 (Ausgabe: 2013-12-15)

Vor der Verlegung von Parkett muss der Unterboden im Zuge der Prüf- und Warnpflicht des Verlegers auf seine Ebenheit hin überprüft werden. Die Ebenheit wird laut den Vorgaben der „**ÖNORM DIN 18202 – Toleranzen im Hochbau – Bauwerke**“ mit einer 1m langen Richtlatte und einem Messkeil ermittelt. Zunächst sollten bei der Überprüfung mit der Richtlatte die Hochpunkte des Estrichs unter der aufgelegten Latte festgestellt werden.

Dies geschieht am einfachsten dadurch, dass man ein Stück Papier unter der Messlatte von der Mitte nach außen durchzieht. Kann das Papier nicht mehr ohne Kraftaufwand weitergeschoben werden liegt die Messlatte auf einem Hochpunkt auf. Danach zieht man in gleicher Weise das Stück Papier von der Mitte der Messlatte zum anderen Ende durch, bis auch dieses stecken bleibt. Damit hat man den zweiten Hochpunkt gefunden.

Der Abstand der beiden Hochpunkte ist der Messpunktabstand. Danach schiebt man an jener Stelle einen Messkeil unter die Latte, an der optisch die größte Abweichung zwischen Unterkante Latte und Oberkante Estrich festzustellen ist. Dieser Abstand wird als Stichmaß bezeichnet. Die Messlatte darf bei dieser Prüfung nicht waagrecht ausgerichtet werden, zudem darf unter auskragenden Enden keine Messung erfolgen (siehe Abb. 1).

Abbildung 1 (Überprüfung der Ebenheitstoleranzen)



Bei einem Messpunktabstand von z.B. 1 m ist dem Unterboden laut Norm ein Stichmaß von max. 4 mm zugestehen. Gelten erhöhte Anforderungen an die Ebenheit des Unterbodens, sind max. 3mm als zulässig einzustufen. Gemäß den aktuellen, normativen Vorgaben werden für Parkettelemente ab 20cm Länge die Ebenheitstoleranzen lt. ÖNORM DIN 18202 – Tabelle 3, Zeile 4 „erhöhte Anforderungen“ vorgegeben.

## DIN 18202:2013-04

Tabelle 3 — Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen

Spalte	1	2	3	4	5	6
Zeile	Bezug	Stichmaße als Grenzwerte in mm bei Messpunktabständen in m bis				
		0,1	1 <sup>a</sup>	4 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup>	15 <sup>a b</sup>
1	Nichtflächenfertige Oberseiten von Decken, Unterbeton und Unterböden	10	15	20	25	30
2a	Nichtflächenfertige Oberseiten von Decken oder Bodenplatten zur Aufnahme von Bodenaufbauten, z. B. Estriche im Verbund oder auf Trennlage, schwimmende Estriche, Industrieböden, Fliesen- und Plattenbeläge im Mörtelbett	5	8	12	15	20
2b	Flächenfertige Oberseiten von Decken oder Bodenplatten für untergeordnete Zwecke, z. B. in Lagerräumen, Kellern, monolithische Betonböden	5	8	12	15	20
3	Flächenfertige Böden, z. B. Estriche als Nutzestriche, Estriche zur Aufnahme von Bodenbelägen, Bodenbeläge, Fliesenbeläge, gespachtelte und geklebte Beläge	2	4	10	12	15
4	Wie Zeile 3, jedoch mit erhöhten Anforderungen, z. B. selbstverlaufende Massen	1	3	9	12	15
5	Nichtflächenfertige Wände und Unterseiten von Rohdecken	5	10	15	25	30
6	Flächenfertige Wände und Unterseiten von Decken, z. B. geputzte Wände, Wandbekleidungen, untergehängte Decken	3	5	10	20	25
7	Wie Zeile 6, jedoch mit erhöhten Anforderungen	2	3	8	15	20
<sup>a</sup> Zwischenwerte sind den Bildern 5 und 6 zu entnehmen und auf ganze mm zu runden.						
<sup>b</sup> Die Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen der Spalte 6 gelten auch für Messpunktabstände über 15 m.						

Schlussinweise

Dieses Merkblatt basiert auf umfangreichen Erfahrungen und will Sie nach bestem Wissen beraten. Auch einschränkende Informationen und Warnhinweise werden nicht vermieden, um das Fehlerrisiko zu minimieren. Naturgemäß beinhalten Merkblätter nicht lückenlos alle möglichen gegenwärtigen und zukünftigen Anwendungsfälle und Besonderheiten, die zum Teil auch durch den vielseitigen Werkstoff Holz gegeben sind. Es entbindet daher den fachmännischen Verarbeiter nicht von der Rückfrage in Zweifelsfällen, der eigenverantwortlichen Erprobung vor Ort sowie der kritischen Aufmerksamkeit bei der Verarbeitung. Das Merkblatt verzichtet auch auf Informationen, die man bei Fachleuten als bekannt voraussetzen kann. Der Inhalt des Merkblattes ist ohne Rechtsverbindlichkeit, somit können daraus keine Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche abgeleitet werden.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das WEITZER PARKETT-Team gerne zur Verfügung.